



Herr Ministerpräsident
Armin Laschet
Frau Staatssekretärin
Andrea Milz
Staatskanzlei des Landes Nordrhein-Westfalen
Horionplatz 1

40213 Düsseldorf

Krefeld, den 08.04.2020

Kontrollierte Ausübung von „Individualsport im Freien“ auf Sportstätten - Bitte um teilweise Öffnung aller Golfanlagen in Nordrhein-Westfalen auf Basis der Corona-Verordnung

Sehr geehrte Herr Ministerpräsident Laschet,
sehr geehrte Frau Staatssekretärin Milz,

Bund und Länder haben bei der Schaffung von Regelungen, die geeignet sind, die Gesundheit der Bevölkerung in der aktuellen Situation bestmöglich zu schützen, eng zusammengearbeitet. Wir gehen davon aus, dass auch der Prozess zur Konzeption überarbeiteter Regelungen erneut in enger Abstimmung und Vereinbarung erfolgt.

Das Präsidium des Golfverbandes Nordrhein-Westfalen e.V., der 176 Golfvereine und Golfanlagen sowie über 128.000 Golferinnen und Golfern in Nordrhein-Westfalen vertritt, unterstützt und befürwortet ebenso wie das Präsidium des Deutschen Golf Verbandes ausdrücklich sämtliche zwischen Bund und Ländern bisher abgestimmten Maßnahmen zur Eindämmung des Corona-Virus.

Aufgrund persönlicher Kontakte in die Ministerien ist uns bekannt, mit welchem großem Einsatz aktuell auf allen Ebenen des Landes gegen das Virus gekämpft wird. Wir alle können an dieser Stelle nur unsere große Dankbarkeit zum Ausdruck bringen. Das Präsidium unseres Verbandes wird auch in Zukunft die notwendigen Maßnahmen der Landesregierung solidarisch unterstützen.

Wir erkennen im Moment, dass Sie, die politischen Entscheidungsträger im Bund und in den Ländern, beginnen, Konzepte für eine stufenweise und differenzierte Anpassung bestehender Regelungen zu formulieren, um damit nicht zuletzt einer zunehmenden sozialen Isolation und psychischen Härten weiter Teile der Bevölkerung vorzubeugen. Jedoch auch, um die mit der Krise einhergehenden wirtschaftlichen Herausforderungen bewältigen zu können.

Von diesen sind auch die Golfanlagen, ihre Betreiber, die Clubs, die Golflehrer, die Club-Gastronomie und die Pro Shops betroffen.

Eine zumindest teilweise Lockerung der jetzt geltenden Verordnungen wäre hier bereits hilfreich. Um diese möchten wir Sie heute gerne bitten.

Sportarten, die unter freiem Himmel und als Individualsportarten ausgeübt werden (dazu gehören neben Leichtathletik, Tennis, Einzel-Kanusport, Einzel-Rudern, Reiten, Segeln, Nordic Walking, eben auch der Golfsport), können nach unserer Ansicht hierbei eine sehr wertvolle Rolle spielen.

Indem für deren Ausübung bestimmte allgemeingültige Prinzipien definiert werden, die den wichtigsten Voraussetzungen eines weiterhin wirksamen Infektionsschutzes genügen, kann eine zeitnahe und mit klaren Verhaltensvorschriften belegte Ausübung auch in Sportstätten ermöglicht werden, die eine eingeschränkte Ausübung der genannten Sportarten ermöglicht. Zu den Verhaltensvorschriften, die beachtet werden müssen, gehören insbesondere folgende Anforderungen:

- Ausübung nur in Kleinstgruppen von max. zwei Personen,
- ausreichend Abstand zu anderen Personen,
- Ausschluss von Kontakten über möglicherweise kontaminierte Flächen,
- Information Betroffener über notwendig einzuhaltende Verhaltensregeln,
- hohes Maß an Kontrolle durch Mitarbeiter der Golfclubs zur Einhaltung aufgestellter Regeln.

Die Art und Weise wie der Golfsport ausgeübt wird, lässt sich ohne Probleme an diese Verhaltensvorschriften anpassen, und daher eignet er sich unseres Erachtens sehr gut, um für diese Sportart die aktuellen Beschränkungen zu lockern.

- Das Spiel auf der Golfanlage kann alleine oder in 2er-Gruppen stattfinden.
- Eine Beschränkung des Spielbetriebs auf diese Personenzahl ist ohne Probleme möglich.
- Die einzelnen Personen innerhalb dieser Gruppen halten aus Sicherheitsgründen, um nicht vom Schläger des Mitspielers getroffen zu werden, ausreichend Abstände von deutlich mehr als 2 Metern ein.
- Die Gruppen wiederum starten in 10-Minuten Abständen und sind durch Abstände von etwa 250 Metern ebenfalls ausreichend voneinander getrennt.
- Es können über die Clubsekretariate im Vorhinein feste Startzeiten der Gruppen in 10- Minuten Abständen gebucht werden.

Sofern man alle sonstigen sozialen Einrichtungen (Gastronomie, Pro-Shop, Umkleiden) geschlossen halten muss, ist also dennoch ein Spiel auf der Anlage problemlos möglich. Die weltweit einheitlichen Regeln des Golfsports wurden zum Ausschluss denkbarer Berührungen kontaminierter Flächen zwischenzeitlich bereits angepasst. Bspw. soll der Flaggenstock im Loch stecken bleiben und auch das Harken der Bunker ist nicht mehr erforderlich. Vor diesem Hintergrund wird auch in Dänemark und Norwegen das Golfspiel seit jüngster Zeit unter Auflagen, die mit unserem obigen Regelungsvorschlag vergleichbar sind, wieder gestattet.

Weiterhin wäre es auch möglich, den Golflehrern das Einzeltraining wieder zu ermöglichen. Im Reitsport gilt dieses ja bereits. Die Golflehrer sind meist selbstständig und aktuell komplett ohne Einkommen und ohne Chance der Kompensation. Im Einzeltraining kann völlig problemlos der notwendige Sicherheitsabstand eingehalten werden. Auch verhindert die Natur des Einzeltrainings, dass sich zu viele Menschen an einem Punkt sammeln.

Sehr geehrter Herr Ministerpräsident, sehr geehrte Frau Staatssekretärin, der Golfsport wird sich auch weiterhin solidarisch mit den Entscheidungen der Landesregierung zeigen. Der Golfverbandes Nordrhein-Westfalen e.V ist aber auch der Überzeugung, dass durch eine



teilweise Lockerung der Beschränkungen im Golfsport ein sehr wertvoller Beitrag von den Verantwortungsträgern geleistet werden kann, um die Existenz sowohl der Golfanlagen als auch der dort Beschäftigten zu sichern.

Wir wären Ihnen daher sehr verbunden, wenn unser Anliegen in den anstehenden Beratungen der Landesregierung und des Innerministeriellen Verwaltungstabes des Innenministeriums Berücksichtigung finden würde.

Sehr gerne stehen wir Ihnen für einen weiteren Informationsaustausch zur Verfügung. Wir wünschen Ihnen bei der Bewältigung der anstehenden Herausforderungen eine glückliche Hand!

Mit freundlichen Grüßen und bleiben Sie gesund!
Golfverband Nordrhein-Westfalen e.V.

Ekkehart H. Schieffer
Präsident